

Dietmar Rudolph

Gehwege – Radwege – Mischwege

Regeln für Verkehrsteilnehmer,
Planende und Behörden



Werkstatt-Reihe
des FUSS e.V.

StVU.info ist eine nicht-kommerzielle, private und werbefreie Webseite mit Informationen und Meinungen wider die Straßenverkehrsordnung. Unter Leitung von Dietmar Rudolph gibt es in kurzen Artikeln und ausführlichen Dokumentationen Erklärungen, aber auch Meinungen und Tipps, wie sich der Stress auf der Straße, dem Radweg oder dem Fußweg vermindern lässt. Jeder, der sich gegen die Straßenverkehrsordnung stemmt, ist eingeladen, an unseren Aufsätzen und Broschüren mitzuarbeiten.

Der Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V., Berlin, vertritt seit 1985 die Interessen der Fußgängerinnen und Fußgänger in Deutschland. Bei allen Fragen zum Fußverkehr ist der Verband Ansprechpartner für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit, erarbeitet Stellungnahmen und schlägt Änderungen für Gesetze und Richtlinien vor. Weil Gehen als wichtigster Baustein nachhaltiger Mobilität nicht isoliert betrachtet werden kann, arbeitet der Verein mit vielen Verbänden und Organisationen zusammen, die sich mit Rad-, Bus- und Bahnverkehr befassen.

Impressum

Titel: Gehwege, Radwege, Mischwege – Regeln für Verkehrsteilnehmer, Planende und Behörden

Stand: 10. Januar 2025

Autor: Dietmar Rudolph

V.i.S.d.P.: Dietmar Rudolph

StVU.info

Obere Fuhr 27

45136 Essen

<http://www.stvu.info/>

E-Mail redaktion@stvu.info

Herausgeber: FUSS e.V. Fachverband Fußverkehr Deutschland

Exerzierstr. 20

D-13357 Berlin

<https://www.fuss-ev.de/>

Telefon 030/4927473

E-Mail info@fuss-ev.de

Bildquellen: Abbildungen von Verkehrszeichen sind gemeinfrei. Digitalisierung: wikipedia.org

Fotos Seite 9 und Seite 12 unten: Dietmar Rudolph; Foto Seite 12 oben: H. Schiffer, © ELTIS

Diese Veröffentlichung ist Teil der Werkstatt-Reihe des FUSS e.V., in deren Rahmen Autoren und Autorinnen ihre Recherchearbeiten und Diskussionsstände veröffentlichen können. Die hierin dargestellten Inhalte entsprechen aber nicht zwangsläufig einer abschließend abgestimmten Meinung oder Position des Bundesverbands FUSS e.V., sondern bilden lediglich zusammengetragene Erkenntnisse oder Meinungen der Autoren und Autorinnen ab.

Dieses Dokument darf in elektronischer Form beliebig kopiert und weitergereicht werden, solange der Text einschließlich dieses Impressums unverändert bleibt. Die jeweils aktuellste Version des Originals befindet sich auf:

<http://www.stvu.info> und <https://www.fuss-ev.de/verein/unsere-publikationen>

Wir sind an einer möglichst weiten Verbreitung interessiert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren. Die Autoren beschreiben in diesem Text ihre persönliche Interpretation von Regelwerken, Urteilen und rechtlichen Vorgaben. Es handelt sich um keine Rechtsberatung. Für Ergänzungen, Korrekturen oder hilfreiche Kommentare sind wir dankbar.

© 2025 Dietmar Rudolph, StVU.info – All rights reserved.

Über diese Broschüre

Spricht man mit Fußgängern und Radfahrern über Ärgernisse im Straßenverkehr, so liegt auf der Spitzenposition die missbräuchliche Nutzung ihrer Verkehrswege durch parkende oder fahrende Kraftfahrzeuge. Direkt dahinter folgt der Ärger übereinander: Radfahrer schimpfen über Fußgänger, Fußgänger über Radfahrer. Der Grund hierfür liegt darin, dass in der modernen, autozentrierten Verkehrswelt Fußgänger und Radfahrer in die Seitenräume der Straßen verdrängt werden, oft sogar auf dieselbe Verkehrsfläche.

Deshalb schimpfen Radfahrer über falsch oder unaufmerksam laufende Fußgänger, diese wiederum über falsch oder rücksichtslos fahrende Radfahrer. In der Diskussion stellt man dann oft fest, dass es vielen Radfahrern und Fußgängern nicht bewusst ist, dass auch auf Geh- und Radwegen Verkehrsregeln gelten; und nicht jeder weiß, wie diese lauten.

Aus diesem Grund haben wir im Jahr 2023 eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel „Radfahrer auf dem Gehweg, Fußgänger auf dem Radweg – Regeln, Konflikte, Verbesserungspotential“ herausgegeben. Diese Broschüre will solche Wissenslücken stopfen und beschreibt deshalb das Zusammenspiel von Fußverkehr und Radverkehr im Seitenraum und auf Mischflächen, insbesondere die geltenden Regeln und die typischen Konflikte.

Weil nicht jeder Leser alle Details zu den Regeln, Konflikten und Verbesserungsmöglichkeiten wissen will, sondern nur ganz schnell die aktuellen Regeln nachschlagen möchte, gibt es auf den folgenden Seiten eine Kurzfassung des Regelteils unserer Broschüre. Wer zu einzelnen Regeln mehr wissen möchte oder Quellen, Vorschriften und Gerichtsurteile sucht, lädt sich bitte den kompletten Text von unseren Webseiten <http://www.stvu.info> oder <https://www.fuss-ev.de/verein/unsere-publikationen>.

Mindestens genau so große Kenntnislücken wie bei Verkehrsteilnehmern begegnen einem in der Diskussion mit Politikern, Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden. Geh- und Radwege sind nicht naturgegeben. Sie werden geplant, beschlossen, gebaut und angeordnet. Auch hierfür gibt es Regeln, die in Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und anderen Regelwerken niedergelegt sind. Ein zweites Ziel sowohl dieser Kurzfassung als auch der kompletten Broschüre ist deshalb, diese Regeln allgemeiner bekannt zu machen, so dass Entscheider und Ausführende einen schnellen Überblick bekommen, wie Rad- und Gehwege aussehen müssen, wo man Standardverfahren einsetzen kann und wo es im Einzelfall Speziallösungen bedarf. Engagierten Radfahrern und Fußgängern wollen wir damit gleichzeitig ein Instrument an die Hand geben, bei falsch geplanten oder falsch beschilderten Wegen Korrekturen einzufordern.

Die Autoren sind dankbar für jeden Hinweis auf Auslassungen, Fehler oder unverständliche Erklärungen. Sprechen Sie mit uns, damit wir Schwachstellen dieser Broschüre in Zukunft ausmerzen können.



Reine Gehwege

Reine Gehwege können mit dem Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ beschildert sein. Meist jedoch sind Gehwege nicht gekennzeichnet. Jeder Weg im Seitenraum einer Straße, der nicht besonders beschildert ist, ist ein reiner Gehweg. Auch Fußgängerzonen sind zunächst einmal reine Gehwege.

Regeln für Verkehrsteilnehmer

- | | |
|-------------------|---|
| Fußgänger | dürfen auf reinen Gehwege beliebig laufen und stehen bleiben. Einzige Regel: Andere Fußgänger nicht behindern oder gefährden. |
| Radfahrer | dürfen auf reinen Gehwegen nicht fahren, abgesehen von der nachstehenden Ausnahme. Fahrräder dürfen auf dem Gehweg geschoben werden, solange Fußgänger nicht behindert werden. Kinder unter acht müssen auf dem Gehweg Rad fahren, Kinder unter zehn dürfen es. Eine selbst Rad fahrende Aufsichtsperson ist erlaubt, um Kinder unter acht vorsichtig zu begleiten. |
| Krankenfahrstühle | sind auf reinen Gehwegen erlaubt, müssen aber Schrittgeschwindigkeit fahren. |
| E-Scooter | dürfen auf reinen Gehwegen nicht fahren, ebenso wenig wie Mofas, E-Bikes und S-Pedelecs. Diese und andere Kraftfahrzeuge dürfen hier auch nicht parken. |



Verkehrszeichen 239 „Gehweg“



Verkehrszeichen 242.1 „Fußgängerzone“

Regeln für Planende und Behörden

- | | |
|--------------------|--|
| Mindestbreite | In jedem Fall mindestens so breit, dass sich Rollstuhlfahrer ungehindert begegnen können. Absolutes Minimum der Lauffläche: 1,80 m; je nach Umfeld bis zu 5 m. Hinzu kommen Sicherheitsräume zur Fahrbahn und zu Gebäuden/Hecken. (RASt, EFA) |
| Oberflächen | eben, rutschfest, ohne Stolperkanten. Neu geplante Wege müssen barrierefrei sein. Dazu gehört u.a. der Verzicht auf Stufen, gute Berollbarkeit und deutliche Kontraste. Insbesondere sehbehinderte und blinde Personen brauchen eine eindeutige Erkennbarkeit von Laufflächen, Sicherheitsräumen und Gefahrenstellen. (BGG, RASt, DIN 18040, EFA, H BVA) |
| Hindernisse | immer außerhalb der Lauffläche. Feste Hindernisse barrierefrei gestalten, bewegliche Hindernisse entfernen. (BGG, DIN 18040, H BVA) |
| Aufenthaltsflächen | außerhalb der Lauffläche vorsehen. (RASt, EFA) |

Gehwege mit Radverkehrsfreigabe

Verkehrsbehörden können es unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, dass Radfahrer auf einem Gehweg nicht schieben müssen, sondern ganz vorsichtig fahren dürfen.

Die Erlaubnis, mit dem Fahrrad auf dem Gehweg zu fahren, beginnt dort, wo die Verkehrszeichen „Gehweg, Radverkehr frei“ aufgestellt sind. Sie gilt nur in der Richtung, in der das Zeichen aufgestellt ist. Die Freigabe für den Radverkehr endet an der nächsten Querstraße oder Einmündung.

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger	dürfen beliebig laufen und stehen bleiben. Einzige Regel: Andere Fußgänger nicht behindern oder gefährden.
Radfahrer	dürfen auf einem Gehweg mit Radverkehrsfreigabe fahren. Es gibt aber keine Pflicht, diesen Weg zu benutzen. Der Fußverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Wenn es nicht anders geht, muss ein Radfahrer absteigen. In jedem Fall darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
Krankenfahrräder	sind erlaubt, müssen aber ebenfalls Schrittgeschwindigkeit einhalten.
E-Scooter	sind verboten, da sich die Freigabe nur auf den Radverkehr bezieht. Dasselbe gilt für Mofas, E-Bikes und S-Pedelecs.



Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radverkehr frei“

Regeln für Planende und Behörden

Gefahrenlage	Für die Freigabe eines Gehwegs für Fahrzeuge muss eine besondere, das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegen, da Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg Fußgänger gefährdet. (StVO)
Fußverkehr	Die Freigabe des Gehweges kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist. (VwV-StVO)
Mindestbreite	2,5 m/2,8 m (ERA, EFA, H BVA)
Verkehrsbelastung	maximal 70 Fußgänger und Radfahrer (in Summe) in der Spitzenstunde (bei 2,5 m Gehwegbreite), davon nicht mehr als ein Drittel Radfahrer. Die verträgliche Verkehrsmenge steigt auf bis zu 150 Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde (in Summe, davon maximal 50 Radfahrer) bei mehr als 4,0 m Gehwegbreite. (ERA, EFA)
Ausschlusskriterien	u.a. intensive Geschäftsnutzung, überdurchschnittlich hohe Benutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder), eine dichte Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge (ERA, EFA)
Radverkehr	Freigegebene Gehwege dürfen nicht Teil von Radhauptverbindungen sein. Der Weg muss den Anforderungen des Radverkehrs genügen, z. B. Bordsteinabsenkung an Einmündungen und Kreuzungen. (VwV-StVO, ERA, EFA)

Fußgängerzonen mit Radverkehrsfreigabe

Fußgängerzonen sind straßenbreite Gehwege. Auch sie können für den Radverkehr – oder sogar für andere Verkehre – freigegeben sein. Trotzdem bleiben es Gehwege mit den für diese gültigen Verkehrsregeln.

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger dürfen beliebig laufen und stehen bleiben. Einzige Regel: Andere Fußgänger nicht behindern oder gefährden.

Radfahrer dürfen in einer Fußgängerzone mit Radverkehrsfreigabe fahren. Der Fußverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Wenn es nicht anders geht, muss ein Radfahrer absteigen. In jedem Fall gilt, dass nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

Krankenfahrstühle sind erlaubt, müssen aber ebenfalls Schrittgeschwindigkeit einhalten.

E-Scooter dürfen in Fußgängerzonen nur fahren, wenn dies mit dem Zusatzzeichen 1022-16 „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ explizit erlaubt ist. Auch hier gilt maximal Schrittgeschwindigkeit.

Andere Fahrzeuge können ebenfalls durch entsprechende Zusatzzeichen erlaubt sein, z.B. Anlieger- oder Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten. Schrittgeschwindigkeit ist auch hier das Höchsttempo.



Verkehrszeichen 242.1 „Fußgängerzone“, Zusatzzeichen 1022-10 „Radverkehr frei“

Regeln für Planende und Behörden

Ausnahmefall Die Zulassung des Radverkehrs in Fußgängerbereichen stellt den Ausnahmefall dar und sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn dort wichtige Ziele des Radverkehrs liegen oder eine Umfahrung der Bereiche ein Sicherheitsrisiko darstellt oder stark umwegig ist. (ERA)

Fußverkehr Es ist zu verdeutlichen, dass auf freien Verkehrsflächen weiterhin der Vorrang des Fußverkehrs gilt und Wege nicht den Eindruck erwecken, ein Radweg oder sogar eine Fahrbahn zu sein. (ERA)

Verkehrsbelastung maximal 100 Fußgänger pro Stunde und Meter Wegbreite. Wenn der Radverkehr durch Möblierung und Oberflächengestaltung innerhalb des Fußverkehrs kanalisiert wird, bis 200 Fußgänger pro Stunde und Meter (ERA)

Ausschlusskriterien Nutzung und Möblierung des Straßenraums, Aufenthaltsnutzung, Gestaltung und Belag sowie bestimmte Arten und Häufigkeiten des Radverkehrs (ERA)

Gehwege neben Radwegen

Will man Radfahrer vom Autoverkehr trennen, sei es um sie zu schützen oder um den Autoverkehr zu beschleunigen, kann im Seitenraum ein Radweg neben dem Gehweg sinnvoll sein. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl für den Fußverkehr als auch für den Radverkehr ausreichend Platz zur Verfügung steht. Zusätzlicher Platz wird für eine Sicherheitszone zwischen den beiden Verkehrsflächen gebraucht.

Radwege neben einem Gehweg können für Radfahrer Benutzungspflichtig sein. Dann steht dort ein blaues Radwegeschild wie Verkehrszeichen 241. Steht kein solches Verkehrszeichen, ist die Benutzung des Radwegs freiwillig. Es darf dann auch auf der Fahrbahn gefahren werden – aber in keinem Fall auf dem Gehweg.



Verkehrszeichen 241
„Getrennter Rad- und Gehweg“

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger	müssen den Gehweg(teil) nutzen. Der Radweg(teil) darf nur vorsichtig gequert werden, genau wie eine Fahrbahn.
Radfahrer	müssen den Radweg(teil) benutzen, wenn ein blaues Radwegeschild aufgestellt ist. Falls nicht, dürfen sie den Radweg(teil) freiwillig nutzen. Der Gehweg(teil) ist tabu. Radwege sind Einbahnstraßen, solange nicht explizit die Benutzung in beiden Richtungen erlaubt oder vorgeschrieben ist. Es muss der in Fahrtrichtung rechte Radweg benutzt werden.
Krankenfahrräder	dürfen mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf dem Gehweg(teil) fahren. Der Radweg ist tabu.
E-Scooter	müssen auf dem Radweg(teil) fahren, auch bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen. Mofas und E-Bikes sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf dem Radweg(teil) erlaubt, S-Pedelecs nicht.

Regeln für Planende und Behörden

Gefahrenlage	Für eine Benutzungspflicht muss eine besondere, das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegen. Außerdem müssen ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. (StVO, VwV-StVO)
Erkennbarkeit	Der Radweg als verbotene Verkehrsfläche für Fußgänger muss auf ganzer Länge auch für Sehbehinderte erkennbar sein (StVO)
Radweg(teil)	Mindestbreite Einrichtungsradschulweg: 2,0 m, Radvorrangroute: 2,5 m, Radschnellverbindung: 3,0 m. Mindestbreite Zweirichtungsradschulweg: 2,5 m, Radvorrangroute: 3,0 m, Radschnellverbindung: 4,0 m. Linienführung eindeutig, stetig und sicher. Ausreichend befestigt und einschließlich eines Sicherheitsraums frei von Hindernissen. (RASt, ERA, E Klima, H RSV, VwV-StVO)
Gehweg(teil)	Lauffläche mindestens 1,8 m zuzüglich Aufenthaltsflächen und Sicherheitsräume, je nach Umfeld deutlich mehr. (RASt, EFA)
Trennstreifen	30-60 cm, optisch und taktil hervorgehoben (RASt, H BVA)
Fahrbahnabstand	Sicherheitstrennstreifen mindestens 50 cm, empfohlen 75 cm, neben parkenden Autos 75-110 cm (ERA, Ergänzende Handlungsanleitungen zur RASt)

Mischwege an Landstraßen

Mischwege für unterschiedliche Verkehrsarten sind nur dann zweckmäßig und sicher, wenn sich die Verkehrsstärken vertragen und die jeweiligen Geschwindigkeiten ähnlich sind. Gerade an Landstraßen, auf denen der Autoverkehr bis zu 100 km/h schnell ist, ist ein eigener Verkehrsraum für die Langsamten sinnvoll. Solange die Verkehrsstärken von Fuß- und Radverkehr verträglich bleiben, kann man beiden Verkehrsgruppen einen komfortablen, aber gemeinsamen Weg zur Verfügung stellen.

Ein solcher gemeinsamer Weg kann für Radfahrer benutzungspflichtig sein. Dann steht dort das blaue Verkehrszeichen 240. Die Benutzung kann auch freiwillig sein, dann wird meist das Verkehrszeichen 260 aufgestellt.

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger	haben Vorrang, dürfen aber den Radverkehr nicht behindern oder belästigen. Linksgen ist oft sinnvoll, bei VZ 260 vorgeschrieben.
Radfahrer	müssen (VZ 240) oder dürfen (VZ 260) den Mischweg benutzen. Sie dürfen beliebig schnell fahren, müssen bei der Begegnung mit Fußgängergruppen und einzelnen Fußgängern jedoch Rücksicht nehmen, gegebenenfalls auf Schrittgeschwindigkeit herunter bremsen oder sogar warten. Radwege sind Einbahnstraßen, solange nicht explizit die Benutzung in beiden Richtungen erlaubt/vorgeschrieben ist. Der in Fahrtrichtung rechte Radweg muss benutzt werden.
E-Scooter	müssen auf einem mit Verkehrszeichen 240 beschilderten benutzungspflichtigen Radweg fahren. Mofas und E-Bikes sind außerhalb geschlossener Ortschaften erlaubt, S-Pedelecs nicht. Bei Beschilderung mit Verkehrszeichen 260 sind alle diese Kraftfahrzeuge verboten, können aber durch entsprechende Zusatzzeichen erlaubt werden.



Verkehrszeichen 240
„Gemeinsamer Geh- und Radweg“



Verkehrszeichen 260
„Verbot für Kraftfahrzeuge“

Regeln für Planende und Behörden

Gefahrenlage	Für eine Benutzungspflicht muss eine besondere, das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegen. (StVO)
Einsatzgrenzen	Ein separater Weg für den Langsamverkehr ist ab 50 Fußgänger und Radfahrer am Tag sinnvoll. (RAL, ERA)
Fußgänger	Sollten regelmäßig größere Fußgängermengen zu erwarten sein: Trennung in separate Rad- und Gehwege (EFA)
Regelbreite	2,5 m, Radvorrangroute: 3,5 m, Radschnellverbindung: 5,0 m, jeweils zuzüglich überfahrbare Sicherheitsräume (RAL, ERA, H RSV)
Fahrbahnabstand	Sicherheitstrennstreifen mindestens 1,75 m (RAL, ERA)

Mischwege an Stadtstraßen

Innerhalb von Ortschaften sind gemeinsame Geh- und Radwege gefährlich und sollten vermieden werden. Insbesondere die Gefahr durch Fußgänger, die aus Hauseingängen und Gartentoren kommen, sowie die Gefahr durch auf Grundstücke ein- und ausbiegende Fahrzeuge verlangen extreme Aufmerksamkeit der Radfahrer, ständige Bremsbereitschaft und geringe Geschwindigkeit.

Trotzdem kommen solche Mischwege auch in Ortschaften leider vor, manchmal sogar benutzungspflichtig (mit Verkehrszeichen 240). Bei freiwillig nutzbaren Mischwegen findet man eine grafisch ähnliche Bodenmarkierung, die aber in der Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorkommt.

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgängern	fehlt ein geschützter Gehweg. Sie haben Vorrang, aber keinen Anspruch auf Schrittgeschwindigkeit und dürfen den Radverkehr nicht behindern oder belästigen. Am besten geht man auf der Gebäudeseite.
Radfahrer	müssen den Radweg benutzen, wenn ein blaues Radwegeschild aufgestellt ist. Sie dürfen nur so schnell fahren, dass sie bei einer plötzlich auftretenden Gefahr noch vor dem Kind oder Auto zum Stehen kommen, die Geschwindigkeit ist an den Fußverkehr anzupassen, gegebenenfalls ist abzusteigen. Auf hilfsbedürftige und ältere Menschen ist besonders Rücksicht zu nehmen.
E-Scooter	müssen auf einem mit Verkehrszeichen 240 beschilderten benutzungspflichtigen Radweg fahren. Mofas, E-Bikes und S-Pedelecs sind innerhalb geschlossener Ortschaften nicht erlaubt.



Verkehrszeichen 240
„Gemeinsamer Geh- und Radweg“



Bodenmarkierung
„Gemeinsamer Geh- und Radweg“

Regeln für Planende und Behörden

Ausnahmefall	Die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege ist in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Ausnahmefälle zu beschränken. (ODR)
Gefahrenlage	Für eine Benutzungspflicht muss eine besondere, das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegen. (StVO)
Mindestbreite	2,5 m/2,8 m (RASt, ERA, EFA, H BVA)
Verkehrsbelastung	maximal 70 Fußgänger und Radfahrer (in Summe) in der Spitzenstunde (bei 2,5 m Gehwegbreite), davon nicht mehr als ein Drittel Radfahrer. Die verträgliche Verkehrsmenge steigt auf bis zu 150 Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde (in Summe, davon maximal 50 Radfahrer) bei mehr als 4,0 m Gehwegbreite. (RASt, ERA, EFA)
Ausschlusskriterien	u.a. intensive Geschäftsnutzung, überdurchschnittlich hohe Benutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder), eine dichte Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge (RASt, ERA, EFA)

Selbstständige Mischwege

Mit dem Verkehrszeichen 240 beschilderte gemeinsame Geh- und Radwege findet man nicht nur entlang von Landstraßen. Auch Wege entlang von Flüssen oder Bahnlinien werden so beschildert, genau wie Wege quer durch die Natur, beispielsweise auf alten Bahntrassen oder durch Wälder.

Ein gemeinsamer Geh- und Radweg unabhängig von einer Fahrbahn soll den Verkehrsgruppen Fußgänger und Radfahrer einen exklusiven Weg bieten, wo Kraftfahrzeuge nicht hinkommen.

Fußgänger nutzen derartige Wege zum Spazieren, Erholen oder zum Ausführen der Hunde. Radfahrer sehen dieselben Wege als autofreie, komfortable Alternative, um schnell von einem Ort zu einem anderen zu gelangen. Der Fußgänger sucht Erholung, der Radfahrer eine Abkürzung. Auf selbstständigen Mischwegen führen nicht nur diese unterschiedlichen Ansprüche, sondern auch die unverträglichen Verkehrsstärken regelmäßig zu Konflikten. Besonders an Wochenenden oder bei schönem Wetter stoßen hier sehr langsame und sehr schnelle Verkehrsgruppen in großer Stärke aufeinander.



Verkehrszeichen 240
„Gemeinsamer Geh- und Radweg“

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger	haben Vorrang, dürfen aber den Radverkehr nicht behindern oder belästigen. Linksgehen ist oft sinnvoll.
Radfahrer	dürfen beliebig schnell fahren, müssen bei der Begegnung mit Fußgängergruppen und einzelnen Fußgängern jedoch Rücksicht nehmen, gegebenenfalls auf Schrittgeschwindigkeit herunter bremsen oder sogar warten. Es ist rechts zu fahren und gegebenenfalls links zu überholen.
E-Scooter	dürfen einen selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen, Mo-fas und E-Bikes nur außerhalb geschlossener Ortschaften, S-Pedelecs überhaupt nicht. Alle diese Kraftfahrzeuge müssen einen Abstand von 1,5 m, außerorts 2,0 m von überholten Fußgängern und Radfahrern halten.
Reiter	sind auf einem solchen Mischweg verboten.

Regeln für Planende und Behörden

Regelbreite	2,5 m, Radvorrangroute: 3,5 m, Radschnellverbindung: 5,0 m, jeweils zusätzlich überfahrbarer Sicherheitsräume (ERA, H RSV)
Aufenthaltsqualität	mittlere Aufenthaltsqualität für Fußgänger erst ab einer Wegbreite von 3,9 m (NRVP: „Leitfaden für Planer*innen“)
Verkehrsstärken	auf Hauptverbindungen des Radverkehrs nur bei geringem Fußgängerverkehr, maximal 25 Fußgänger pro Stunde bei Radschnellverbindungen, maximal 40 Fußgänger pro Stunde bei Radvorrangrouten (ERA, H RSV)
Fußgänger	Sollten regelmäßig größere Fußgängermengen zu erwarten sein: Trennung in separate Rad- und Gehwege (EFA)

Verkehrsberuhigte Bereiche als Mischfläche

Ein verkehrsberuhigter Bereich, aufgrund der Grafik im Verkehrszeichen 325 vom Volksmund auch als „Spielstraße“ bezeichnet, ist eine Straße ohne Fahrbahn und Seitenräume. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche, in der alle Verkehrsarten zugelassen sind. Neben Fußgängern und Radfahrern sind hier also auch Kraftfahrzeuge erlaubt.

Allerdings sind die Verkehrsarten nicht gleichberechtigt. Fußgänger haben den Vortritt.

Die gesamte Fläche steht nicht nur dem Verkehr, sondern auch dem Aufenthalt und spielenden Kindern zur Verfügung. Kinder dürfen im gesamten Bereich rennen, Ball spielen oder mit Bobbycar und Roller herumfahren.



Verkehrszeichen 325.1
„Verkehrsberuhigter Bereich“

Regeln für Verkehrsteilnehmer

Fußgänger	dürfen auf der gesamten Fläche laufen, spielen und sich aufhalten. Sie haben Vorrang, dürfen aber den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
Radfahrer	dürfen nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren.
E-Scooter	dürfen einen verkehrsberuhigten Bereich benutzen, genauso wie Mofas, E-Bikes und S-Pedelecs. Auch sie dürfen nicht schneller als mit Schrittgeschwindigkeit unterwegs sein.
Autos	dürfen hier fahren, aber ebenfalls höchstens mit Schrittgeschwindigkeit. Geparkt werden darf nur dort, wo explizit eine Parkfläche markiert ist.

Regeln für Planende und Behörden

Aufenthaltsbereich	Es darf es nur geringen Fahrverkehr geben, und der Bereich soll über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. (VwV-StVO)
Gestaltung	Die optische Gestaltung sollte das Mischprinzip deutlich machen. Eine reine Freifläche ist jedoch ungeeignet, da sie Blinden und Sehbehinderten keinerlei Orientierung bietet. (H BVA)
Radverkehr	Vielbefahrene Radrouten sollen nicht durch verkehrsberuhigte Bereiche verlaufen. Bei hoch frequentierten Hauptverbindungen sind sorgfältig andere Verkehrswege in Betracht zu ziehen. Eine Führung von Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten durch verkehrsberuhigte Bereiche kommt nicht in Betracht. (ERA, H RSV)

In aller Kürze

- Ein Gehweg ist exklusiver Verkehrs-, Aufenthalts- und Schutzraum für Fußgänger, ein Radweg ein exklusiver Verkehrs- und Schutzraum für Radfahrer.
- Aus diesem Grund dürfen Fußgänger nicht auf einem Radweg laufen und Radfahrer nicht auf einem Gehweg fahren. Lediglich zum Queren und für kleine Kinder gibt es hiervon Ausnahmen.
- Mischflächen für Fußgänger und Radfahrer sind nur dort zulässig, wo Verkehrsstärken gering und verträglich sind. Sowohl zu viel Fußverkehr als auch zu viel Radverkehr verbieten Mischverkehr.
- Sind andere Verkehrsarten auf Flächen erlaubt, auf denen Fußverkehr unterwegs ist, so müssen diese besonders vorsichtig und rücksichtsvoll fahren. Dazu gehört auch eine dem Fußverkehr angemessene Geschwindigkeit: Schrittempo.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften führt Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrern immer wieder zu Konflikten. Deshalb sollte es dort keine Verkehrsräume geben, in denen Fuß- und Radverkehr aneinander geraten.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften können dort, wo wenige Fußgänger und wenige Radfahrer unterwegs sind, gemeinsame Geh- und Radwege eine für beide Seiten komfortable Verkehrsführung bilden.



Nicht so, ...



... besser so!